

Interpellation SVP-Fraktion vom 25. April 2016

## Handhabung von Stimm- und Wahlmaterial in den Gemeinden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2016

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 25. April 2016 nach der Handhabung von Abstimmungskuvverts und der Stimm- und Wahlzettel in den Gemeinden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) hält fest, dass das Stimmbüro den Beginn der Zählerarbeiten auf den Vormittag des Abstimmungs-sonntags festsetzen kann. Dabei hat das Stimmbüro sicherzustellen, dass keine Teilergebnisse an die Öffentlichkeit gelangen. Eingeführt wurde diese Bestimmung zur Beschleunigung der Ergebnisermittlung mit dem II. Nachtrag zum UAG vom 9. November 1989 (nGS 24-53). Mit der Einführung der Vorverlegung des Beginns der Zählerarbeiten ging auch eine Delegation der einzelnen Verfahrensschritte an Ausschüsse des Stimmbüros einher (vgl. z.B. Art. 29 und 39 UAG). Diese Revision ermöglichte, den Urnendienst, die Öffnung der Urne und die Auszählung durch Ausschüsse des Stimmbüros ausführen zu lassen. Die meisten Stimmbüros organisieren sich heute bei der Ermittlung des Gemeindeergebnisses in Ausschüssen. Im Kanton St.Gallen liegt der Anteil der brieflichen Stimmabgaben seit über zehn Jahren konstant bei über 90 Prozent. Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit, bereits vor Urnenschluss mit den Zählerarbeiten zu beginnen, noch bedeutsamer geworden.

Die politischen Gemeinden St.Gallen, Wil und Rapperswil-Jona sind nach Art. 41<sup>bis</sup> UAG in Verbindung mit den entsprechenden kommunalen Reglementen zudem berechtigt, die Stimmzettelkuvverts für vorbereitende Arbeiten zur Auszählung bereits am Samstag zu öffnen. Vorbereitende Arbeiten zur Auszählung umfassen das Herausnehmen der Stimmzettel aus den Stimmzettelkuvverts, das Bereinigen sowie das Erfassen in elektronischen Datenverarbeitungssystemen zur Ergebnisermittlung. Dies findet insbesondere bei der Auszählung von Proporz-wahlen (Nationalrat, Kantonsrat, kommunale Parlamente) Anwendung, da die Bereinigung von Listen-Stimmzetteln in organisatorischer Hinsicht komplex sowie in personeller und zeitlicher Hinsicht aufwändig ist. Das Auszählen im engeren Sinn, d.h. das elektronische Erfassen der Stimmen mit einer anschliessenden Auswertung, die über das Endergebnis Aufschluss gibt, erfolgt jeweils erst am Sonntag.

Die Prüfung der Gültigkeit der brieflichen Stimmabgaben kann in Anwesenheit eines Ausschusses des Stimmbüros in allen Gemeinden bereits vor dem Abstimmungs-sonntag vorgenommen werden. Art. 16<sup>ter</sup> UAG sieht keine Einschränkung betreffend Zeitpunkt dieser Gültigkeitsprüfung vor.

2. Die Arbeit der Gemeinden bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen hat in der Vergangenheit keinen Anlass für relevante Beschwerden gegeben. Im Kanton St.Gallen gab es in den letzten Jahren einzig Beschwerden aufgrund der knappen Resultate der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 17. Mai 2009 über die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands sowie vom 14. Juni 2015 über die Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Sämtliche Beschwerden wurden von der Regierung, soweit sie überhaupt darauf eintreten konnte, abgewiesen. Keine der abgewiese-

nen Beschwerden hat in materieller Hinsicht Anlass gegeben, die Qualität der Arbeit der Stimmbüros der Gemeinden in Frage zu stellen und allfällige Weisungen oder Massnahmen zu erlassen.

3. Die Stimmbüros der Gemeinden sind für die gesetzeskonforme und korrekte Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse auf Gemeindeebene verantwortlich. Die Einhaltung der geltenden Grundsätze und Bestimmungen wird durch die Vorgabe von Art. 8 Abs. 2 UAG, wonach die politischen Parteien angemessen im Stimmbüro vertreten sein sollen, unterstützt. Als kantonale Wahl- und Abstimmungsbehörde bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen erlässt die Staatskanzlei zudem Kreisschreiben mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Wahlen werden zusätzliche Weisungen und Erläuterungen zum Auszählverfahren erlassen. Dabei stützt sich die Staatskanzlei insbesondere auch auf das Kreisschreiben des Bundesrates zum Einsatz von technischen Mitteln bei der Ergebnisermittlung.

In seiner Praxis räumt der Kanton St.Gallen den politischen Gemeinden bei der Umsetzung der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen angemessene Handlungsspielräume ein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gemeinden als zentrale Akteure bei der Stimmgabe und der Auszählung über eine grosse Erfahrung verfügen. Der Kanton schreibt den Stimmbüros der Gemeinden somit nicht vor, wie das Urnenlokal einzurichten und wie die Auszählung organisatorisch auszugestaltet ist, um das Stimm- und Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach die Gemeinden die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen nicht einhalten würden.

4. Die Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials an die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Personen ist Sache der politischen Gemeinden. Nach Art. 16<sup>bis</sup> Abs. 4 UAG trägt die Gemeinde die Portokosten für das Zweiwegkuvert zur brieflichen Stimmgabe. Bei der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden im Kanton St.Gallen sind die Zweiwegkuverts zur Rücksendung als B-Post vorfrankiert.

Der Kanton erhebt die Zahl der verspätet eingetroffenen brieflichen Stimmgaben in den Gemeinden nicht systematisch. Beim zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Regierung vom 24. April 2016 hat die Staatskanzlei von einigen Gemeinden Hinweise erhalten, dass im Verhältnis zu anderen Wahlen und Abstimmungen die Zahl der verspätet eingetroffenen Stimmgaben etwas grösser war. Dies obwohl die Frankierung der Rückantwortsendungen nicht angepasst wurde und die Zustellung somit wie bisher mit B-Post erfolgte. Die Zahl der verspätet eingegangenen Stimmgaben lag aber deutlich unter der für den Ausgang des zweiten Wahlgangs der Regierung relevanten Stimmzahl.

Die Schweizerische Post AG hat auf den 1. April 2016 ein neues Produkt für den Abstimmungs- und Wahlversand eingeführt, bei dem unter anderem auch ein Datamatrix-Code zur Automatisierung der Geschäftsantwortsendungen verwendet wird. Es kam beim zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Regierung vom 24. April 2016 erstmals zum Einsatz.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Verspätungen nicht mit der Frankierung, sondern zum einen mit der Einführung des neuen Postprodukts und zum anderen mit der kurzen, teilweise in den Ferien gelegenen Frist zur Rücksendung der Stimmkuverts im Zusammenhang standen. Bereits im Nachgang zur Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 waren keine Rückmeldungen über verspätete Stimmgaben zu verzeichnen. Die Zahl der verspätet eingetroffenen brieflichen Stimmgaben wird zusammen mit den Gemeinden jedoch weiterhin beobachtet. Ein Erfahrungsaustausch mit den Wahl- und Abstimmungsverantwortlichen sämtlicher politischen Gemeinden im dritten Quartal 2016 bietet Gelegenheit, diese Frage zu erörtern. Zudem

wird inskünftig auf eine möglichst frühzeitige und ausserhalb der Schulferien liegende Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials geachtet.